



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Alex Marty
Direktwahl: 043 259 31 56
Unser Zeichen: AM, (CH), (mss), (Dor)

Archiv: G 2 k, (A 3)
öff. Gew.-Nr. 1.0, Dorfbach, WB-Nr. 143107

G. Nr. 2014-438
E 19. Dez. 2014
Kopie an:
<input checked="" type="checkbox"/> Gemeinderat
<input checked="" type="checkbox"/> <i>WR-Abteilung</i>
<input type="checkbox"/>

16. Dez. 2014

**Projektfestsetzung / Gewässerraumfestlegung / Beitragszusicherung vom
Bachoffenlegung und hochwassersicherer Ausbau Dorfbach im Zentrum
Nürens Dorf**

Gemeinde	Nürens Dorf
Betroffene	Gemeinde Nürens Dorf, Kanzleistrasse 2, 8309 Nürens Dorf
Lage	Kreuzung Alte Winterthurer-, Lindauer-, Hinterdorfstrasse, Dorfzentrum Nürens Dorf, Kat.-Nrn. 2004, 2735, Koordinaten 691274 / 255817 bis 691335 / 255883
Massgebende Unterlagen	Situation 1:100, Plan Nr. 1722/1 vom 20.05.2014 Querschnitte 1:20, Plan Nr. 1722/2 vom 20.05.2014 Längenprofil 1:100, Plan Nr. 1722/3 vom 20.05.2014 Kurzbericht vom 20.05.2014 Kostenvoranschlag vom 08.07.2014 Hydraulische Berechnung vom 20.05.2014 Situation Gewässerraum 1:200, Plan Nr. 1722/10 vom 02.06.2014 Kurzbericht Gewässerraum vom 02.06.2014
Beurteilung	A. Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers B. Gewässerraumfestlegung C. Staatsbeitrag D. NFA-Beitrag

Sachverhalt

Das Projekt sieht vor, den bestehenden, rund 90 m langen Durchlass des Dorfbachs, öffentliches Gewässer Nr. 1.0, im Zentrum Nürens Dorf zu vergrössern, hochwassersicher auszubauen und auf einer Länge von etwa 60 m offen zu legen. Die Arbeiten werden zusammen mit dem Neubau des Kreisels und der Tieferlegung der Strasse ausgeführt.

Projektverfasser: Zobrist & Räsamen AG, Kernstrasse 12, 8004 Zürich

Ausbauwassermenge: $HQ_{100} = 9.9 \text{ m}^3/\text{s}$

Ausbaulänge: etwa 100 m

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 31. Juli 2014 bis 30. August 2014 bei der Gemeinde Nürensdorf öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die Gemeinde Nürensdorf hat mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 135/2014 vom 8. Juli 2014 das Projekt genehmigt.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers

Wasserbau

Laut Gefahrenkarte Hochwasser ist beim Durchlass an der Alten Winterthurer- und der Lindauerstrasse infolge ungenügender hydraulischer Kapazität ab einem Hochwasser mit hundertjähriger Wahrscheinlichkeit (HQ_{100}) mit Wasseraustritten zu rechnen. Die Gewässerabschnitte ober- und unterhalb des vorliegenden Projektabschnitts bedürfen ebenfalls eines hochwassersicheren Ausbaus. Dieser erfolgt jedoch zu einem späteren Zeitpunkt. Gemäss Technischem Bericht ist im Projektabschnitt mit wenig Geschiebe zu rechnen, da auf dem Grundstück Kat.-Nr. 3033, im Übergangsbereich Wald zum Dorf ein grosser Geschiebesammler vorhanden ist.

Gemäss Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann Ausnahmen für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt. Im oberen Abschnitt ist eine Aufteilung auf ein Niederwassergerinne, das relativ oberflächennah verläuft und teilweise mit einem Gussrost abgedeckt ist, und einen tiefer liegenden Entlastungskanal vorgesehen. Das Niederwassergerinne soll rund 200 l/s aufnehmen und die ökologische Funktion bzw. Längsvernetzung übernehmen. Kurz vor dem projektierten Kreisels wird das Niederwassergerinne über eine rund 5% bis 6% steile Becken-Stufen-Sequenz auf das Höhenniveau des tiefer liegenden Durchlasses gebracht. Im Bereich des neuen Kreisels wird für den Dorfbach ein neuer Rechteckkanal (Abmessungen 3.0 m x 1.5 m) auf einer Länge von etwa 25 m erstellt. Eine Offenlegung im Bereich des neuen Kreisels ist aufgrund der gegebenen Situation nicht möglich. Entsprechend ist eine Ausnahmegewilligung nach Art. 38 GSchG zu erteilen. Im Bereich des Tosbeckens

auf dem Gewässergrundstück Kat.-Nr. 59 ist eine neue Fussgängerbrücke geplant. Für diese Brücke ist ein separates Gesuch für eine wasserrechtliche Konzession einzureichen. Die Fussgängerbrücke ist nicht Bestandteil dieser Projektfestsetzung.

Naturschutz

Es ist vorgesehen, für Pflanzen und Tiere neuen Lebensraum zu schaffen, den Bach wieder zu vernetzen und unüberwindbare Hindernisse wie Schwellen aufzuheben. Deshalb ist es wichtig, an den Ein- und Ausläufen des Durchlasses Einstiegshilfen für Amphibien und Kleintiere anzubringen. Es wird begrüsst, dass ein naturnaher Sohlenaufbau vorgesehen ist. Damit der Bach seine Vernetzungsfunktion bestmöglich erfüllen kann, ist der Bachsohlencharakter des Oberlaufes zu übernehmen und durchgehend zu realisieren. Die Schichtdicke ist in Absprache mit der ökologischen Beratungsperson festzulegen. Das Projekt ist unter Auflagen bewilligungsfähig.

Fischerei

Die Ausführung des steilen Einlaufs in den Durchlass mit Beckenabfolge muss durch die Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) eng begleitet werden, damit die Becken mit Blick auf die Fischgängigkeit bestmöglich gestaltet werden. Diese Arbeiten müssen zwingend unter Einbezug der FJV erfolgen. Das Projekt ist unter Auflagen bewilligungsfähig.

Amt für Verkehr, Infrastrukturplanung

Aus verkehrstechnischer Sicht und aus Sicht der Eigentümer der Staatsstrasse bestehen keine Einwände zum Projekt. Das Tiefbauamt (TBA), Abteilung Projektieren + Realisieren (P + R), wurde im Herbst 2012 mit der Ausarbeitung eines Kreiselsprojektes sowie den Instandsetzungsarbeiten im Zentrum von Nürensdorf beauftragt. Neben dem Neubau eines Kreisels ist die Tieferlegung der Strasse geplant. Das vorliegende Bachprojekt ist mit dem Strassenprojekt abzustimmen und zu koordinieren. Ansprechpartner seitens des TBA, P + R, ist Herr Rolf Grau.

Raumplanung

Der betroffene Bachabschnitt liegt im Siedlungsgebiet von Nürensdorf; es sind weder landschafts- noch erholungsrelevante Festlegungen betroffen. Der Gewässerraum beeinflusst die im öffentlichen Gestaltungsplan Zentrum Nüeri Mitte (Genehmigung durch die Baudirektion am 12. Juni 2007) festgelegten Baubereiche nicht. Aus Sicht der Raumplanung steht der Realisierung des Projektes nichts entgegen.

Tiefbauamt

Im Bereich der Offenlegung und des Entlastungskanals (oberhalb des neuen Kreisels) wird das vom Dorfbach beanspruchte Grundstück dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) abgetreten. Der bauliche und betriebliche Unterhalt für den offenen Bachlauf einschliesslich der Beckenabfolge und des Entlastungskanals erfolgt durch die Gemeinde Nürensdorf. Der bauliche Unterhalt des Durchlasses (Rechteckkanal Abmessungen 3.0 m x 1.5 m) im Bereich des neuen Kreisels auf einer Länge von etwa 25 m erfolgt durch das TBA. Der betriebliche Unterhalt des Durchlasses erfolgt bis zum hochwassersicheren Ausbau des Dorfbachs im Anschluss an den neuen Kiesel durch die Gemeinde Nürensdorf. Die fünfjährige Hauptinspektion des gesamten Bauwerks erfolgt durch das TBA.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11) somit nichts entgegen.

B. Gewässerraumfestlegung

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gemäss der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV, LS 724.112) wird nach § 15 h HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) für den Projektabschnitt Schloss bis neuer Kiesel mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig. Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend. Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, der im technischen Kurzbericht Nr. 1722 vom 2. Juni 2014 zur Gewässerraumfestlegung und dem zugehörigen Gewässerraumplan 1:200, Plan Nr. 1722/10 vom 2. Juni 2014 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer. Der Festlegung des Gewässerraums zwischen dem Schloss und dem neuen Kiesel (einschliesslich Eindolung und Entlastungskanal) steht somit nichts entgegen.

C. Staatsbeitrag

Kosten gemäss Kostenvoranschlag Zobrist & Räsamen AG vom 8. Juli 2014	Fr.	640 000
./, nicht beitragsberechtigte Aufwendungen (Durchlass Kreisel)	Fr.	<u>170 000</u>
Total beitragsberechtigte Aufwendungen einschliesslich		
Mehrwertsteuer von 8%	Fr.	470 000

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Gestützt auf § 15 WWG und § 14a Abs. 1 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 10% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14a HWSchV beträgt demnach:

10% von Fr. 470 000	Fr.	<u>47 000</u>
Gesamte Subvention (Offenlegung und Entlastungskanal Dorfbach)	Fr.	<u>47 000</u>

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2). Die Subvention von Fr. 47 000 wird voraussichtlich 2015 nach Abnahme des Bauwerks ausbezahlt sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlag 2015 enthalten und wird im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, verbucht.

D. NFA-Beitrag

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2012–2015, 35%, welcher der Gemeinde Nürensdorf 2015 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 470 000	Fr.	<u>164 500</u>
Gesamter Bundesbeitrag NFA (Offenlegung und Entlastungskanal Dorfbach)	Fr.	<u>164 500</u>

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 164 500 wird voraussichtlich 2015 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlag 2015 enthalten und wird im Konto 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdölungen verbucht.

Die Baudirektion verfügt:

Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers

I. Das Projekt der Gemeinde Nürensdorf für die Bachoffenlegung, den Entlastungskanal und die Wiedereindolung des Dorfbachs, öffentliches Gewässer Nr. 1.0, Zentrum Nürensdorf, auf einer Länge von 100 m wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

1. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
2. Das Ausführungsprojekt ist gemäss den Vorgaben des Tiefbauamtes zu erstellen und mindestens vier Monate vor Baubeginn zur Prüfung und Zustimmung dem Ingenieurstab des Tiefbauamtes einzureichen.
3. Der Baustart ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, Alex Marty (alex.marty@bd.zh.ch) und dem ALN, Fachstelle Naturschutz, Isabelle Minder (isabelle.minder@bd.zh.ch) bekanntzugeben.
4. Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
5. Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
6. Anpassungsarbeiten an Werkleitungen und Kanälen können im Rahmen des vorliegenden Projektes vorgenommen werden.
7. Bei den Ein- und Ausläufen des Durchlasses sind Einstiegshilfen für Amphibien und Kleintiere anzubringen.
8. Die Bachsohle ist durchgehend (auch im Durchlass, ohne Entlastungskanal) naturnah aufzubauen. Der Bachsohlencharakter ist vom Oberlauf zu übernehmen. Die Schichtdicke ist in Absprache mit der ökologischen Beratungsperson festzulegen.

9. Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit) und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Mindestmass zu beschränken.
10. Für die Begrünung sind ausschliesslich einheimische, standortgerechte Pflanzen zu verwenden.
11. Für die Detailplanung und für die Bauausführung ist eine Fachperson für die ökologischen Anforderungen (Fauna/Flora) beizuziehen.
12. Die Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) ist bei der Bauausführung des Projekts – insbesondere bei der Gestaltung der Einlauframpe mit Beckenabfolge – beizuziehen (Kontakt: Andreas Hertig, andreas.hertig@bd.zh.ch).
13. Arbeiten im Wasser sind mittels einer Wasserhaltung auszuführen; Wassertrübungen sind zu vermeiden. Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der SIA-Empfehlung 431 „Entwässerung von Baustellen“ einzuhalten. Die Arbeiten im Wasser sind in den Monaten **Mai bis September** durchzuführen.
14. Der zuständige Fischereiaufseher Alfred Senteler (alfred.senteler@bd.zh.ch) ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn zu informieren. Er ist mit einem Satz der bewilligten Pläne zu bedienen (Kantonale Fischzuchtanlage, Mühlegasse 5, 8602 Wangen).
15. Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
16. Das Bachprojekt ist mit dem Strassenprojekt (Neubau Kreisel und Tieferlegung Strasse) abzustimmen und zu koordinieren.
17. Der bauliche und betriebliche Unterhalt für den offenen Dorfbach, einschliesslich der Beckenabfolge und dem Entlastungskanal ist Sache der Gemeinde Nürensdorf.
18. Der bauliche Unterhalt des Durchlasses (Rechteckkanal Abmessungen 3.0 m x 1.5 m) im Bereich des neuen Kreisels auf einer Länge von etwa 25 m ist Sache des TBA. Der betriebliche Unterhalt des Durchlasses, bis zum hochwassersicheren Ausbau des Dorfbachs im Anschluss an den neuen Kreisel, ist Sache der Gemeinde Nürensdorf.
19. Die fünfjährige Hauptinspektion des gesamten Bauwerks erfolgt durch das TBA. Die Federführung für bauliche Unterhaltsmassnahmen obliegt dem TBA.
20. Die Inhaberin der Bewilligung bzw. der Projektverfasser ist für eine statisch und hydraulisch einwandfreie Konstruktion verantwortlich. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Prüfung des Projekts lediglich in Bezug auf die wasserbaupolizeilichen Anforderungen erfolgte.
21. Für die im Projekt eingetragene Fussgängerbrücke über den Dorfbach ist ein separates Gesuch einzureichen.

22. Das AWEL, Abteilung Wasserbau, ist zur Abnahme des Werkes zusammen mit dem Amt für Landschaft und Natur (ALN), dem Bauherrn, der Projektleitung und dem Unternehmer einzuladen.

Fischerei- und gewässerschutzrechtliche Bewilligung

II. Diese Verfügung schliesst die fischerei- und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung ein.

Gewässerraumfestlegung

III. Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 h HWSchV wird der Gewässerraum am Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 1.0, zwischen dem Schloss und dem neuen Kreisel gemäss dem Situationsplan Gewässerraum 1: 200, Plan Nr. 1722/10 vom 2. Juni 2014 und dem dazugehörigen Kurzbericht Nr. 1722 vom 2. Juni 2014 mit folgender Nebenbestimmung festgelegt:

Der digitale Gewässerraumplan (GIS-Daten gemäss Vorgabe) ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, spätestens mit dem Gesuch zur Staats- und Bundesbeitragsausrichtung einzureichen.

Vermessungswerk und Grundbuch

IV. Das vom neuen offenen Bachlauf des Dorfbachs, öffentliches Gewässer Nr. 1.0, beanspruchte Gebiet wird von der Staatsstrasse (Eigentümer TBA) dem AWEL, Abteilung Wasserbau, als öffentliches Bachgebiet abgetreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.

V. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens drei Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.

VI. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 1.0, gemäss Dispositiv IV dieser Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.

VII. Der neuen eingedolten Bachstrecke (Abschnitte ausserhalb der neuen Bachparzelle) ist im Projektabschnitt weiterhin der Status eines öffentlichen Servitutsgewässers zuzuordnen. Die Ge-

meinde Nürensdorf hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 1.0, nachführen zu lassen (Servitutsgewässer, Bestandesänderung).

VIII. Im Grundbuch ist auf Kosten der Gemeinde Nürensdorf bei allen von der eingedolten Bachstrecke tangierten Grundstücken (sofern nicht schon vorhanden) die folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken: "Durch das Grundstück fliesst der eingedolte Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 1.0." bzw. „Durch das Grundstück fliesst der Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 1.0, dessen Flächeninhalt (... m²) in der Angabe der Grundstücksfläche inbegriffen ist".

IX. Das Grundbuchamt Bassersdorf wird eingeladen, diese Anmerkungen aufgrund der Vermessungsnachführung vorzunehmen und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, hierüber eine Bescheinigung zuzustellen.

Staatsbeitrag

X. Der Gemeinde Nürensdorf wird an die auf Fr. 470 000 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für die Bachoffenlegung, den Entlastungskanal und die Wiedereindolung des Dorfbachs, öffentliches Gewässer Nr. 1.0, Zentrum Nürensdorf, auf einer Länge von 100 m, zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 10%, höchstens Fr. 47 000, zugesichert:

1. Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
2. Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
3. Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen, Ausführungspläne und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
4. Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.

5. Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
6. Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
7. Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
8. Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
9. Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

NFA-Beitrag

XI. Der Gemeinde Nürensdorf wird an die auf Fr. 470 000 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für die Bachhoffenlegung, den Entlastungskanal und die Wiedereindolung des Dorfbachs, öffentliches Gewässer Nr. 1.0, Zentrum Nürensdorf, auf einer Länge von 100 m, gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2012–2015 ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 164 500, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv X.

Gebühren

XII. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Nürensdorf, Kanzleistrasse 2, 8309 Nürensdorf

– Staatsgebühr ALN/Naturschutz	Fr.	256	(8840 / 4210 0 00000 / 88400.50,551)
– Staatsgebühr ALN/Fischerei:	Fr.	64	(8860 / 4210 0 00000 / 88610.10,109)
– Staatsgebühr ALN/Stab:	Fr.	64	(8800 / 4210 0 00000 / 88000.10,100)
Total	Fr.	<u>384</u>	

Rechtsmittel

XIII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bau-
rekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Aus-
führung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die
angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen
und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kosten-
pflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

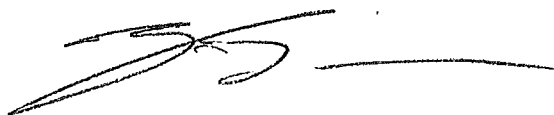
Mitteilung

XIV. Mitteilung an

- a) Gemeinde Nürensdorf, Kanzleistrasse 2, 8309 Nürensdorf, Beilage:
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
- b) Gemeinderat Nürensdorf, Kanzleistrasse 2, Postfach, 8309 Nürensdorf
- c) Grundbuchamt Bassersdorf, Plätzliweg 4, Postfach 416, 8303 Bassersdorf
- d) Zobrist & Räsamen AG, Ingenieurbüro, Kernstrasse 12, 8004 Zürich, , Beilage:
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
- e) Tiefbauamt, Projektieren + Realisieren, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
- f) Amt für Verkehr, Infrastrukturplanung, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
- g) Amt für Landschaft und Natur
- h) Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung
- i) Baudirektion, Generalsekretariat, Stab
- j) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag der Baudirektion:

AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft



Dr. Jürg Suter, Amtschef